

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 1.7.2014 – 2 B 08.1971 – EzD  
2.2.3 Nr. 9**

- 1. Die Entfernung von Teilen oder geschützten Ausstattungsstücken eines Baudenkmals aus diesem zu Restaurationszwecken bedarf jedenfalls dann der denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn die Teile oder Ausstattungsstücke nach Abschluss der Restaurationsarbeiten nicht zurückgegeben, sondern unter Berufung auf das Werkunternehmerpfandrecht einbehalten werden.**
- 2. In einem solchen Fall rechtfertigt Art. 15 Abs. 3 DSchG auch eine Verpflichtung an den Werkunternehmer, die Teile oder Ausstattungsstücke an den Eigentümer herauszugeben.**
- 3. Das Werkunternehmerpfandrecht tritt in einem solchen Fall gegenüber den Interessen des Denkmalschutzes zurück.**

**Zum Sachverhalt**

Die Kl. wendet sich mit ihrer Klage gegen einen Bescheid des Landratsamts, der sie zur Herausgabe von im Einzelnen bezeichneten Teilen eines Baudenkmals an die beigeladenen Eigentümer dieses Hauses verpflichtet. Nachdem das Landratsamt die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Renovierung des aus dem 16./17. Jhdt. stammenden, zweigeschossigen und giebelständigen Satteldachbaus erteilt hatte, begann die Kl. im Februar 2010 im Auftrag der Beigeladenen mit der Restaurierung. Wegen verschiedener Differenzen mit den Auftraggebern stellte die Kl. ihre Arbeiten Ende August 2010 ein und behielt ausgebaute historische Bauteile unter Berufung auf ein Werkunternehmerpfandrecht in ihrem Besitz. Anfang November 2010 entzogen die Beigeladenen der Kl. den Restaurierungsauftrag und forderten sie zur Rechnungslegung sowie zur Herausgabe der noch bei ihr lagernden Bauteile auf. Die Kl. macht ihrerseits noch offene Werklohnforderungen in Höhe von 24.831,27 € geltend; gegen einen von ihr beantragten Mahnbescheid wurde Widerspruch eingelegt.

Mit ihrer Klage gegen den zur Herausgabe verpflichtenden Bescheid unterlag die Kl. in beiden Instanzen.

**Aus den Gründen**

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Bekl. vom 14. April 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Werden Teile von Baudenkmalern oder geschützte historische Ausstattungstücke ohne Erlaubnis an einen anderen Ort verbracht, kann die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG verlangen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist.

1. Der Sachverhalt erfüllt den objektiven Tatbestand dieser Normen, die herauszugebenden Teile befinden sich ohne Erlaubnis außerhalb des Denkmals.

Das Anwesen ... ist – unstreitig – ein Baudenkmal i.S. v. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG (vgl. die Liste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Regierungsbezirk Oberpfalz/Regensburg/.... Wohnhaus, zweigeschossiger und giebelständiger Satteldachbau, 16./17. Jh., mit neugotischer Haustür, 1867.). Das Haus ist zugleich Bestandteil des unter... gelisteten „Ensembles Ortskern K...“ (vgl. Art. 1 Abs. 3 DSchG und die zitierte Liste des Bay LfD).

Die herauszugebenden Teile und Ausstattungstücke – Teile einer Bohlen-Balkendecke (Raum 1.8), Teile einer Bretterdecke (Raum 1.9), die Haustüre, zwei Zimmertüren und ein hölzernes Wandschränkchen – hat die Kl. nach wie vor bei sich eingelagert. Hierfür fehlt die nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis. Danach bedarf der Erlaubnis, wer Baudenkmal, oder Teile davon (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 DSchG), oder geschützte Ausstattungstücke an einen anderen Ort verbringen will.

Unabhängig davon, ob anlässlich der Restaurierung eines ganzen Wohnhauses auch die vorübergehende Verbringung einzelner Teile in eine Werkstatt jedes Mal ein förmliches, gesondertes Erlaubnisverfahren gemäß Art. 15 Abs. 1 und 2 DSchG erforderlich macht, folgt das denkmalrechtliche „Unerlaubtsein“ hier jedenfalls aus dem Umstand, dass sich die fraglichen Gegenstände seit der Einstellung der Arbeiten durch die Kl. nicht mehr zu Restaurierungszwecken außerhalb des Baudenkmals befinden. Zwar wurde die vom Landratsamt mit Datum vom 6. Juli 2009 den Eigentümern gemäß Art. 6 DSchG erteilte, das gesamte Vorhaben betreffende Renovierungserlaubnis auf der Grundlage einer Maßnahmenbeschreibung vom 15. Mai 2009 erteilt, nach der u.a. die Eingangstüre und die historischen Innentüren schreinermäßig überarbeitet und restauriert werden sollten sowie die Bohlenbalkendecken in den Räumen 1.8 und 1.9 zu restaurieren und teilweise zu ergänzen waren. Ferner mag es üblich sein, dass die Zulässigkeit der Wiederherstellung von Ausstattungstücken außer Haus im Einzelfall nur abgesprochen wird, wie es ein Vertreter des Landratsamts in der mündlichen Verhandlung in beiden Instanzen angegeben hat. In keinem der genannten Fälle kann der mit der Restaurierung im Einzelfall befasste Unternehmer aber für sich beanspruchen, dass er die ihm anvertrauten Gegenstände unabhängig vom Fortgang der jeweiligen Reparaturen und Wiederherstellungen zu „denkmalfremden“ Zwecken, wie etwa der Durchsetzung von Werklohnforderungen, behalten darf. Denn die Reichweite aller in diesem Zusammenhang erklärten Gestattungen beschränkt sich – der Natur der Sache folgend – stets nur auf die vorübergehende Wegnahme zum Zweck der Restaurierung. Ein Baudenkmal einschließlich seiner Ausstattungstücke ist grundsätzlich in seiner überkommenen Form zu erhalten und

seiner Substanz zu schützen, nicht erforderliche Eingriffe sind zu vermeiden (Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 DSchG; vgl. auch BayVGH, U. v. 16.1.2012 – 2 B 11.2408 – EzD 2.2.6.2 Nr. 86.).

2. Art. 15 Abs. 3 DSchG erlaubt auch, die Herausgabe von Gegenständen an die Eigentümer eines Denkmals zu verlangen.

Die Pflicht zur Herausgabe der Gegenstände an die Eigentümer des Denkmals, die ihrerseits im Bescheid vom 14. April 2011 bestandskräftig zur Erhaltung und Sanierung sowie zum Wiedereinbau verpflichtet wurden, stellt sich als wesensgleiches Minus zu der vom Wortlaut des Gesetzes beschriebenen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Denkmals dar. Ohne die Herausgabe an dazu bereite bzw. verpflichtete Personen wäre die Erreichung des endgültig anzustrebenden Zustands nicht möglich.

3. Der Beklagte hat bei seiner Verpflichtung der Kl., alle in ihrem Besitz befindlichen Teile herauszugeben, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 114 Satz 1 VwGO, Art. 40 VwVfG.

Mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, dass die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Unternehmerpfandrecht (§ 647, § 1257 BGB) gleichrangig neben den Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler stehen (vgl. zur Gleichrangigkeit von bürgerlichem Recht und öffentlich-rechtlichen Gesetzen bei der Inhaltsbestimmung des Eigentums allgemein: BVerfG, B. v. 15.7.1981 – 1 BvL 77/78 – BVerfGE 58, 300 Ls. 4). Dass der Beklagte den öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes den Vorrang vor dem Interesse der Kl. eingeräumt hat, ein Druckmittel für die Begleichung der von ihr erhobenen Lohnforderungen noch länger behalten zu können, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die vorhandenen Teile der Bohlen-Balken-Decke stammen aus der Zeit der Errichtung des Wohnhauses, nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Bekl. kommt ihnen eine wesentliche Bedeutung für die Erhaltung des Denkmals als Zeugnis der Wohnkultur des 16./17. Jhdts. in der Gegend zu. Türen und Schränke sind integrale Bestandteile einer historisch abgeschlossenen Neuausstattung und geben Zeugnis über die Fortentwicklung des Denkmals im Lauf der Jhdts.; das Fehlen der Teile schränkt die denkmalbegründende Aussagekraft des Anwesens deutlich ein, was in zeitlicher Hinsicht nur für Restaurierungsphasen hinnehmbar ist. Auch die Richtigkeit dieser Aussagen hat die Kl. nicht in Frage gestellt.

Mit diesen denkmalrechtlichen Vorgaben ist jedoch eine Verwertung der beweglichen bzw. beweglich gemachten Sachen, die keinen Börsen- oder Marktpreis haben (vgl. § 1221 BGB), durch Verkauf in öffentlicher Versteigerung (§§ 1228 Abs. 1, 1235 Abs. 1 BGB) grundsätzlich nicht vereinbar. Das gilt unabhängig davon, dass die Untere Denkmalschutzbehörde die Herausgabe gemäß Art. 15 Abs. 3 DSchG auch von einem möglichen Ersteigerer verlangen könnte, da die unerlaubt vom Denkmal getrennten Teile mit einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Rückführung „vorbelastet“ sind (vgl. zum Fortbestand der Erlaubnispflicht nach Art. 6 Abs. Satz 1 Nr. 2 DSchG für die Entfernung von Ausstattungsgegenständen eines Schlosses bei Verkauf oder Versteigerung und Übereignung an einen neuen Eigentümer: VG Würzburg, U. v.

18.12.2003 — W 5 K 03.187 — juris Rn. 5, 6 und 38—40). Es kommt hinzu, dass die denkmalbegründende Eigenschaft der für das konkrete Denkmal hergestellten historischen Deckenteile bei ihrer Verwertung als Pfand endgültig verloren wäre, wenn ein möglicher Erwerber daran ginge, sie für ein fremdes Vorhaben „zurecht zu machen“. Auch um dem vorzubeugen, ist die Herausgabeanordnung sachlich geboten und damit erforderlich. Abgesehen davon sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich geworden, dass berechnigte Werklohnforderungen der Kl. uneinbringlich sein könnten und diese deshalb auf die Verwertung der von ihr zurückgehaltenen Gegenstände angewiesen sein könnte.